

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 2. Juli 2024

6. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs,
mit der die Vorlage von erlegten Gamswildstücken im
grünen Zustand verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 2. Juli 2024 aufgrund des § 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF, verordnet:

Präambel

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügbaren Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes die Jagd ausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

Nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates und Einholung eines jagdfachlichen Amtssachverständigengutachtens erlässt die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs daher nachstehende

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ordnet an, dass der Abschuss von Gamswild in nachstehenden Jagdgebieten entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung nachzuweisen ist:

Jagdgebiete in der Gemeinde Göstling an der Ybbs

EJ: Aigner Franz und Helga, Offenau
EJ: Ensmann Hans Jürgen und Melanie, Sinsamreith
EJ: Fahrnberger Hubert, Trumleithen
EJ: Hinterreither Andreas und Ingrid, Groß Steinbach
EJ: Jagersberger Konrad, Niederhagen
EJ: Leichtfried Franz, Hintereck
EJ: Mandl Georg und Brigitte, Moosbauer
EJ: Paumann Johannes und Kathrin, Brunneck
EJ: Prosini Rudolf und Erika, Groß Stanglau
EJ: Rettensteiner Siegfried und Maria, Kogl
EJ: Staudinger Florian, Mendling

EJ: Staudinger Johannes und Moritz, Schöfstein
EJ: Tazreiter Josef und Monika, Zettelbauer
EJ: ÖBf AG – Revier Buchmais Schattseite
EJ: ÖBf AG – Revier Dürngraben
EJ: ÖBf AG – Revier Hochkar
EJ: ÖBf AG – Revier Kampen
EJ: ÖBf AG – Revier Möser
EJ: ÖBf AG – Revier Nachbargau-Hirtzeck
EJ: ÖBf AG – Revier Riegelau
EJ: Steinbach ÖBf AG
EJ: Königsberg-Ost ÖBf AG
EJ: ÖBf AG – Revier Wildnisgebiet Dürrenstein
GJ: Göstling I
GJ: Göstling II
GJ: Göstling III
GJ: Göstling IV

Jagdgebiete in der Gemeinde Puchenstuben

EJ: Burghart Eva
EJ: Forst Gösing BetriebsgmbH
EJ: Höger Susanne, Turmkogel
EJ: Höger Susanne, Trübenbach
EJ: Weidegenossenschaft Amstetten GenmbH, Sulzbichl
EJ: Winger Axel und Mitbesitzer
EJ: Winklerebner Walter, Aufenthalt
GJ: Puchenstuben

§ 2

In allen in § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche erlegte Wild binnen 24 Stunden nach Erlegung im „grünen Zustand“, d.h. der gesamte Wildkörper samt Trophäe, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt, einem der im § 4 genannten Überwachungsorgane vorzulegen.

§ 3

In allen im § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche aufgefundene Fallwild unverzüglich, d.h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, den im § 4 genannten Überwachungsorganen zu melden. Soweit hygienisch vertretbar und möglich, ist das Fallwildstück über einen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung, an einem für das behördliche Überwachungsorgan zugänglichen im Bereich der Gemeinde des Jagdgebietes gelegenen Ort oder zu mindestens Nachbarort, zur Besichtigung bereit zu halten.

§ 4

Zu Überwachungsorganen werden ernannt:

Für die Jagdgebiete in der Gemeinde Göstling/Ybbs: Tel. Nr.:

Danner Ing. Fritz, Ybbssteinbach 37, Göstling	0664/8197587
Eisbacher Mag. Andreas, Göstling Nr. 83	07484/2413 oder 0664/3818513
Ensmann Hans Jürgen, Lassing 4, Göstling	0664/4663191
Ensmann Mario, Erlasträße 17, Pantaleon	0676/83767693
Heim Franz, Eisenwiesen 9, Göstling	0664/4519556
Heim Klaus, Lassing 24, Göstling	07484/7219 oder 0664/6567974
Jagersberger Ing. Markus, Strohmarkt 64, Göstling	0664/8197596
Kupfer Leonhard, Lassing 15, Göstling	0664/88662957 oder 0650/3108787
Mandl Georg, Lassing 17, Göstling	07484/7246 oder 0676/6889895
Paumann Johannes, Strohmarkt 44, Göstling	0680/2031298
Putz Andreas, Lassing 78, Göstling	0664/75103682
Roseneder Melanie, Königsberg 3, Göstling	0680/4434946
Schagerl Hildegard, Stixenlehen 28, Göstling	0676/3922600
Tippelreiter Mario, Göstling Nr. 54	0664/8164540

Für die Jagdgebiete in der Gemeinde Puchenstuben: Tel.-Nr.

Buder Karl, Puchenstuben, Nr. 26	02726/77004 oder 0676/4508508
Fahrnberger Gerald, Buchberg 7, Puchenstuben	0664/5291432
Mayrhofer DI Martin, Am Felsenkeller 15, Scheibbs	0664/2745734
Obernberger Hubert, Rosenbühelrotte 2/3, Frankenfels	0676/7558449
Schneidhofer Ing. Christopher, Gösing Nr. 8	0676/5201623

§ 5

Die Überwachungsorgane haben die vorgelegten Wildstücke zu besichtigen, in eine Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen.

Die Listen sind im Original durch die Hegeringleiter bzw. durch eine von ihm beauftragte Person im Folgejahr derart rechtzeitig an den Bezirksjägermeister zu übermitteln, dass dieser die gesammelten Listen bis spätestens 15. Jänner der Bezirkshauptmannschaft vorlegen kann.

§ 6

Gemeldete Fallwildstücke hat das Überwachungsorgan tunlichst zu besichtigen und ebenfalls in die Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen.

§ 7

Überwachungsorgane dürfen selbst erlegtes Wild nicht kontrollieren; diese Stücke sind einem anderen Überwachungsorgan (§ 4) zur Überprüfung vorzulegen.

Die Überwachungsorgane haben selbst zu verantworten, ob eine Befangenheit nach § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) besteht.
Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Überwachungsorgan und dem Jagdausübungsberechtigten bzw. der von ihm betrauten Person oder dem Erleger im Sinne des § 36a AVG des vorgelegten Wildstückes entspricht auf jeden Fall einer Befangenheit im Sinne des § 7 AVG.

§ 8

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974 mit Geldstrafen bis zu € 20.000,- und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 09. Juli 2019, Zahl SBL2-J-193/005, außer Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Höfer

